Anlage 30.

Selbstständiger Antrag
zur
Verfassungs-Frage.

Im Verfassungs-Ausschusse habe auch ich mich, jedoch unter Vorbehalt der weitern Abstimmung über die einzelnen Bestimmungen in dem vorgelegten Entwurfe, für eine, dem Lande zu gebende freisinnige, zeitgemäße Constitution ausgesprochen, nicht bloß im Interesse des Volks, sondern ausdrücklich auch im Interesse von Fürst und Regierung.

Daß dem Volke sie gewährt werden müsse, dieß ist, nach meiner Ueberzeugung, schon deshalb nothwendig, weil sein gegenwärtiges politisches Bewußtsein sie erheischt. Dabei darf auch nicht erst nach einem erweislichen Rechte dazu gefragt werden, da in politischen Dingen der Fortschritt, die sich Bahn brechenden neuen Ideen selbst es sind, welche das Bedürfniß und damit zugleich das Recht auf Befriedigung dieses Bedürfnisses im Volke hervorrufen und begründen.

Jede Regierung, zumal in kleinen Staaten, die für die Durchführung eines absoluten Willens nicht auch die entsprechende Macht einlegen kann, wird hierauf achten müssen, sofern sie sich nicht muthwillig oder unbedachtsam der sichersten Garantie ihres wohlthätigen Wirkens, nämlich der Liebe und des Vertrauens des Volks, berauben will. Kein Fürst, sei er auch noch so mächtig, vermag die geistige Entwickelung eines Volks lange zurückzudrängen oder eigenwillig zu lenken. Wo es aber gut im Staate bestellt ist, da gehen Beider Interessen Hand in Hand.

Be-

Bereitwillig nahm im Laufe des vorigen Jahres das Volk der kleinern deutschen Staaten sich der Sache der Fürsten an, als von deren Mediatisirung die Rede war. Gegenwärtig, wo seine eigenen Angelegenheiten nicht mehr so günstig stehen als damals, wird es an den Fürsten sein, die ihnen bewiesene Treue mit Vertrauen zu erwiedern und dem Volke dasjenige hochherzig in der Verfassung zu gewähren, was ihm nach seinem Rechtsgefühle so sehr gebührt.

Damit, eben damit aber fördern die Regierungen ihr eigenes Interesse. Denn je freisinniger eine Verfassung ist, je mehr darin den politischen Ansichten und Bedürfnissen des Volks Genüge geschehen ist, um so größer wird dessen Liebe und Anhänglichkeit an dieselbe, dessen eifriges Streben für ihre Aufrechthaltung sein; um so tiefer werden bei ihm Treue und Vertrauen zu der Regierung ihre Wurzeln schlagen; um so weniger wird der Same der Verdächtigung und Aufregung gegen die Regierung und ihre Maßregeln einen günstigen Boden finden; um so weniger wird je das Volk geneigt sein, von den ihm eingeräumten Rechten Mißbrauch zu machen; um so fester endlich werden Ruhe, Ordnung und Zufriedenheit im Staate begründet werden.

Das sind lauter Folgen, die nur in dem entschiedensten Wunsche jeder verständigen, mit dem Volke es wohlmeinenden Regierung liegen können.

Von alle dem aber tritt, bald mehr, bald weniger, das gerade Gegentheil ein, wenn Vorurtheil, Irrthum oder Mißtrauen in Gewährung politischer Rechte an das Volk, mehr als billig und zeitgemäß ist, kargen. —

Wenn übrigens die Verfassungen einiger der kleinern Staaten Deutschlands allerdings nicht so freisinnig sind, als die vom Ausschusse vorgelegte es ist, so darf das sowohl Regierung als Landtag am allerwenigsten kümmern. Im Zeitgemäßen voraus sein, ist immer ehrenhaft, erhält auch am dauerndsten die Zufriedenheit derjenigen, die gegen Andere nicht zurück, sondern eben voraus sind.

Je schmerzlicher dieser Versammlung es aber war, als sie unlängst an dieser Stelle, bezüglich der Verfassungs-Angelegenheit, von in Aussicht stehenden „Conflicten" zwischen Regierung und Landtag reden hören mußte, und je weniger sie möchte geneigt sein können, zu deren Abwendung, zu Maßregeln ihre Zuflucht zu nehmen, wie das Minoritätsgutachten vom

29. v.

29. v. M. sie anräth und beantragt; um so mehr dürfte es wohl an der Zeit sein, ernstlich an Mittel zu denken, auf welche Weise in diesem Punkte eine Verständigung und Einigung zwischen Regierung und Ständen herbeizuführen sei.

Jedenfalls ist eine Angelegenheit, wodurch die Verfassung des Landes festgestellt, vielleicht auf Jahrhunderte festgestellt werden soll, von sehr großer Wichtigkeit. Sie darf weder zu leicht genommen, noch übereilt werden. Wir können ihr nicht genug Fleiß und Sorgfalt zuwenden und sind doch bei der größten Vorsicht nicht vor Irrthum und Vorurtheil sicher. Dieß gilt vom Landtage, aber auch eben so sehr von der Fürstlichen Regierung.

Zur Zeit der Reformation wandte man sich zu seiner Belehrung in Religionsangelegenheiten sehr häufig an gelehrte Theologen. Sollte jetzt, wo es sich um politische, das gesammte Staatswohl betreffende Fragen handelt, es nicht gut und angemessen sein, in ähnlicher Weise zu verfahren und an, nicht bloß anerkannt tüchtige, sondern auch gleich ehrenhafte Staatsmänner sich zu wenden, um in so wichtigen und schwierigen Dingen deren Ansicht und Belehrung sich zu erbitten?

Solche Männer finden sich in Deutschland, und unter ihnen auch solche, die hinlänglich bewiesen haben, daß ihnen das Gesammtwohl Deutschlands aufrichtig am Herzen liegt. Sie werden gern bereit sein, auch zu dem Wohl jedes einzelnen deutschen Staats durch Wort und Rath mitzuwirken.

Ihre Meinung, wie schwer sie auch immerhin in das Gewicht fallen wird, soll doch nicht bindend für uns sein, sondern nur dazu dienen, uns vor Unrecht, Einseitigkeit, Irrthum und Vorurtheil zu schützen. Bei einer so wichtigen Sache darf Keiner unter uns ohne eine klare, deutliche Anschauung und Auffassung dessen bleiben, worüber er abstimmen, sein Ja oder Nein abgeben soll, was so leicht für das Land verhängnißvoll werden kann.

Theilt die Versammlung diese meine Ansichten, so darf ich ihr vertrauensvoll den Antrag stellen, sie wolle beschließen:

1) daß die hier einschlagenden Schriftstücke an einige deutsche Staatsmänner, namentlich an die Herren, Freiherrn Heinrich von Gagern, die Hofräthe Dahlmann und Gervinus und die Geh.-Räthe Mitter-

termaier und Welcker, mit dem Ersuchen um gefällige Ertheilung ihrer Gutachten, unverzüglich zu senden seien,

2) daß Fürstliche Regierung zuvor zu befragen, ob sie sich dieser Maßregel anzuschließen geneigt sei, oder doch damit einverstanden sich erkläre, und

3) daß bis zu den ad 1 erfolgten Antworten die Berathung der Verfassung ausgesetzt bleiben solle.

Detmold den 7. August 1849.

Althof.